

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0780/2020/HD/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.09.2020
Bearbeiter: Maike Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heidgraben	28.09.2020	öffentlich

gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege; hier: 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Tornesch, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss und erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Tornesch stellt derzeit die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes auf. Bei dieser F-Planänderung geht es um die Ausweisung einer weiteren Gewerbefläche. Die Stadt Tornesch ermöglicht dadurch die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes.

Aufgrund der Regularien zum gemeinsamen Flächennutzungsplan ist bei Änderungen des Flächennutzungsplanes bei denen die Änderungsfläche mehr als 5 ha beträgt eine gleichlautende Beschlussfassung aller vier beteiligten Kommunen erforderlich. Aus diesem Grunde wird der durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch gefasste Beschluss zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes in die Gremien der Gemeinde Heidgraben eingebracht.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein gleichlautender Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu fassen. Dies betrifft zunächst den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

Hierbei ist zu beachten, dass die Stadt Tornesch nicht nur den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss fasste, sondern anschließend auch einen erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss. Beide Beschlüsse sind als Beschlussempfehlung beigefügt.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten werden von der Stadt Tornesch getragen.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Zu dem bestehenden Flächennutzungsplan wird die 48.Änderung aufgestellt, die für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp, wie aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, folgende Planung vorsieht: Umwidmung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „gewerbliche Bauflächen“ und „Grünflächen“.

Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 14.11.2019 geprüft. Die Zusammenstellung vom 14.11.2019 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf und die Begründung der 48. FNP-Änderung "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich auszulegen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB soll parallel zur Auslegung erfolgen.

Die Gemeindevertretung beschließt in Bezug auf den erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss:

Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß der Zusammenstellung vom 09.04.20 geprüft. Die Zusammenstellung vom 09.04.20 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt der Begründung wird folgender Satz ergänzt: „Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Heidgraben und Moorrege sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.“

Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen sowie parallel nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Es soll von der Möglichkeit einer verkürzten Auslegung nach § 4a Abs. 4 BauGB Gebrauch gemacht werden. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Jürgensen
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

- Unterlagen zur 48. Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch
- Unterlagen zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- Unterlagen zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss